

2524 034

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 225/67

B E S C H L U S S

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Ruth C [REDACTED], Cl [REDACTED], M. R [REDACTED] H [REDACTED] Road,
Pr [REDACTED], Ch [REDACTED], E [REDACTED].

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres, Berlin 31,
Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Waas, von der Wühlen, Zorn und Dr. Voessner in der Sitzung vom 5. Dezember 1968 beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des 13. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 20. November 1964 wird zugelassen.

G r ü n d e :

1. Die mit dem Wiederaufleben des Vertretungsverbots gegen Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] am 1. April 1968 neuerdings eingetretenen Unterbrechung des Rechtsstreits ist beendet (§ 244 Abs. 1 ZPO), nachdem der Vertreter des Prozeßbevollmächtigten (§ 161 BRAB), Rechtsanwalt P., mit Schriftsatz vom 5. November 1968 seine Bestellung in der vorliegenden Sache angezeigt hat und dieser Schriftsatz dem Beklagten zugestellt worden ist. Außerdem ist die Vollziehung des Vertretungsverbots am 4. Dezember 1968 erneut ausgesetzt worden.

Die Bedenken des Senats gegen die uneingeschränkte Prozeßfähigkeit des Anwalts sind behoben. Der Senat entnimmt dem vorbereitend eingeholten Gutachten des Sachverständigen für Psychiatrie Prof. Dr. V. [REDACTED] vom 13. August 1968 in der Sache IX ZB 224/67, daß Dr. [REDACTED] sich auch auf dem Gebiete des Entschädigungsrechts und -verfahrens ein von psychischen Störungen freies Urteil zu bilden und sachbezogene Entschlüsse zu fassen vermochte und vermag.

2. Die Beschwerde ist begründet.

Die Klägerin verlangt Entschädigung wegen Berufsschadens, weil sie neben ihrem Studium der Mathematik eine Erwerbstätigkeit als Angestellte einer Versicherungsgesellschaft ausgeübt habe und daraus wegen ihrer jüdischen Abstammung entlassen worden sei. Die Entschädigungsbehörde hat ihr eine Kapitalentschädigung für einen Entschädigungszeitraum bis zum 31. Dezember 1936 unter Einstufung in den mittleren Dienst zuerkannt. Der Berufungsrichter hat die Erhöhung der Entschädigung mit der Begründung abgelehnt, die Klägerin sei zutreffend eingestuft und mit ihrer Freischließung im Januar 1937 in wirtschaftliche Verhältnisse gelangt, unter denen eine Ehefrau üblicherweise nicht mehr erwerbstätig sei. Die letztere Erwägung widerspricht dem Urteil des Bundesgerichtshofs in RM 1967, 407; die Entscheidung des Berufungsgerichts kann auf dieser Abweichung beruhen.

Kai

von der Wühlen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

